

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12 — 52390 — 3210/59

Bonn, den 3. Juli 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

**Entwurf eines Gesetzes über eine Gemeinde-
einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 207. Sitzung am 26. Juni 1959 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den
Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er behält sich die
Prüfung der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit für den
zweiten Durchgang vor.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Entwurf

eines Gesetzes über eine Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Land Schleswig-Holstein ist ermächtigt, durch Landesgesetz auf verbrauchsteuerbare Waren, die nach Helgoland eingeführt werden, eine Steuer (Gemeindeeinfuhrsteuer) zu erheben, wenn

1. das Aufkommen der Steuer nach der Bestimmung des Landesgesetzes der Gemeinde Helgoland zufließt,
2. die Steuersätze den jeweils geltenden Höchstsatz der Verbrauchsteuersätze, denen solche Waren bei der Einfuhr in den Geltungsbereich der Verbrauchsteuergesetze mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) unterliegen, nicht überschreiten.

(2) Das Landesgesetz kann bestimmen, daß verbrauchsteuerbare Waren, die sich beim Inkrafttreten des Landesgesetzes bereits auf der Insel Helgoland befinden, nachversteuert werden.

§ 2

Das Gesetz über die Einfuhrsteuer der Gemeinde Helgoland vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1257) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach dem Reichsgesetz über die Einfuhrsteuer der Gemeinde Helgoland vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1257) darf die Gemeinde Helgoland auf die Einfuhr von Bier, Wein, Schaumwein, unverarbeitetem Branntwein, Trinkbranntweinerzeugnissen und Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Kau- und Schnupftabak eine Steuer erheben (Gemeindeeinfuhrsteuer). Auf Grund dieses Gesetzes ist die Ordnung über die Erhebung einer Einfuhrsteuer (Gemeindeeinfuhrsteuer) auf der Insel Helgoland vom 22. Februar 1935 ergangen, in der von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist (Abdruck Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1959 S. 59). Da diese Bestimmungen den Finanzbedürfnissen der Gemeinde Helgoland nach dem Kriege nicht genügten und den neuen Verhältnissen angepaßt werden mußten, erließ das Land Schleswig-Holstein das Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Wiederaufbau und die Verwaltung der Gemeinde Helgoland (Helgoland-Gesetz) vom 8. Juli 1953 (GVBl. S. 75), in dem das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1934 aufgehoben und bestimmt wurde, daß die Gemeinde Helgoland auf die Einfuhr der in dem Gesetz vom 20. Dezember 1934 genannten Wa-

ren und von Tee und Kaffee eine Steuer erhebt und daß der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Steuerordnung für die Erhebung der Einfuhrsteuer erläßt. Diese Steuerordnung erging am 18. September 1953. Sie wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 1953 veröffentlicht. Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1958 (BGBl. 1959 I S. 23) wurden die in Betracht kommenden Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Landesgesetzes vom 8. Juli 1953 als unvereinbar mit Artikel 73 Nr. 5 GG und dem Zollgesetz für nichtig erklärt. Der schleswig-holsteinische Innenminister hat hierauf mit Bekanntmachung vom 23. Januar 1959 angeordnet, daß vom 16. Januar 1959 ab die Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland wieder nach dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1934 und der hierzu erlassenen Steuerordnung vom 22. Februar 1935 zu erheben sei (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1959 S. 59).

Eine Neufassung dieser Bestimmungen, die veraltet sind und den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen der Gemeinde nicht mehr gerecht werden, ist dringend erforderlich. Es ist geprüft worden, ob man von Sonderbestimmungen absehen und das gesamte

bundesdeutsche Zoll- und Verbrauchsteuerrecht auf der Insel anwenden sollte. Eine solche Maßnahme würde aber den besonderen Verhältnissen auf der Insel nicht gerecht werden. Helgoland ist bei ungünstigen Wetterverhältnissen ein Zufluchtsort für die Schifffahrt. Die zoll- und verbrauchsteuerrechtliche Behandlung von Schiffen, die in Notfällen die Insel anlaufen, ist undurchführbar. Die Insel könnte aus verwaltungsmäßigen Gründen durch die Zollbehörden nur sehr schwer ordnungsmäßig überwacht werden. Auch die historische Entwicklung spricht für die Beibehaltung des bestehenden Zollausschlusses. Es ist daher erforderlich, daß an die Stelle der bisherigen eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Regelung der Gemeindeeinfuhrsteuer tritt. Bei dieser Neuregelung kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Gemeindeeinfuhrsteuer um eine Verkehrsteuer oder, wofür verschiedene Gesichtspunkte sprechen, um eine Verbrauchsteuer handelt. Auf jeden Fall liegt eine Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis vor, bei der nach der negativen Umgrenzung der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes in Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 GG an sich das Land zur Gesetzgebung zuständig wäre. Die Charakterisierung der Helgoländer Gemeindeeinfuhrsteuer als einer Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis kann aber, wie das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 29. Oktober 1958 ausgeführt hat, die Zuständigkeit des schleswig-holsteinischen Landesgesetzgebers deshalb nicht begründen, weil die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes über das Zollwesen vorgeht. Wenn ein Steuergesetz in die ausschließliche Kompetenz des Bundes über das Zollwesen eingreift, ergibt sich nach dem Bundesverfassungsgericht trotz Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 GG die Unzulässigkeit jeder Landesgesetzgebung ohne bundesgesetzliche Ermächtigung aus Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 5 GG. Wenn die Möglichkeit geschaffen werden soll, die erforderlichen Änderungen der Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland durchzuführen, ist es hiernach erforderlich, das Land Schleswig-Holstein zur Erhebung der Gemeindeeinfuhrsteuer gemäß Artikel 71 GG zu ermächtigen. Diese Ermächtigung soll nunmehr ausgesprochen werden.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Diese Bestimmung enthält die zum Erlaß eines schleswig-holsteinischen Landesgesetzes über die Gemeindeeinfuhrsteuer erforderliche Ermächtigung. Da die Neuregelung die Sicherstellung der helgoländer Gemeindeeinnahmen bezweckt und ferner die Sätze der Gemeindeeinfuhrsteuer in einem angemessenen Verhältnis zu den im übrigen Bundesgebiet erhobenen Verbrauchsteuern stehen sollen, ist die Ermächtigung davon abhängig gemacht worden, daß das Aufkommen aus der Steuer der Gemeinde Helgoland zufließt und daß die Steuersätze den Höchstsatz der jeweiligen Verbrauchsteuersätze, die bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur Anwendung kommen, nicht überschreiten. Die Erhebung der Gemeindeeinfuhrsteuer auf Wein, der im Erhebungsgebiet keiner Verbrauchsteuer unterliegt, ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 2

Um das Eintreten von Lücken bei der Erhebung der Steuer zu verhindern, soll das Gesetz über die Einfuhrsteuer der Gemeinde Helgoland vom 20. Dezember 1934 erst mit dem Inkrafttreten des neuen schleswig-holsteinischen Gesetzes über die Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland außer Kraft treten.

Zu §§ 3 und 4

Diese Bestimmungen enthalten die übliche Berlin- und Saar-Klausel.

Zu § 5

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, um die möglichst rasche Inkraftsetzung des zu erlassenden schleswig-holsteinischen Landesgesetzes und der neuen Gemeindesteuerordnung zu ermöglichen.

Durch den Gesetzentwurf werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.